

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit
vor dem Gesetze.**

Déni de justice et égalité devant la loi.

**40. Urteil vom 5. Mai 1905 in Sachen Fesler
gegen Regierungsrat Luzern.**

Willkürliche Auslegung des luzernischen Vormundschaftsgesetzes vom 7. März 1871? — Verletzung der Rechtsgleichheit, dadurch, dass über eine verbeiständete Person Massnahmen verhängt werden, die das Gesetz nur gegenüber bevogteten Personen vorsieht. Unterschied zwischen Beistandschaft und Bevogtigung.

A. Der Rekurrentin, welche Eigentümerin der Piegenschaft Knubel in Schüpfheim ist, war am 26. Februar 1903 auf ihr Gesuch gemäß § 3 e des luzernischen Vormundschaftsgesetzes (vergl. sub E hienach) ein „Beistand“ bestellt worden. Am 3. November 1904 beschloß der Gemeinderat von Schüpfheim als dem bestellten Beistand übergeordnete Vormundschaftsbehörde „in Anwendung von § 39 des Vormundschaftsgesetzes“:

1. Dem Herrn Fürsprech Dr. B., als Beistand der Jungfrau Maria Felder, wird der Auftrag erteilt, die Liegenschaft Knubel in Schüpfheim an eine öffentliche und freiwillige Steigerung zu bringen, mit Nutzen- und Schadensanfang auf Mitte März 1905.

2. Die weitem Steigerungsbedingungen sind, sofern es möglich ist, im Einverständnis der Maria Felder festzustellen.

Dieser Beschluß wurde folgendermaßen begründet: Die Rekurrentin stehe im Alter von 61 Jahren, was ihre Körper- und Geisteskräfte ungünstig beeinflusse. Sie sei Eigentümerin eines großen Heimwesens im Katasterwerte von 17,800 Fr., dessen Versorgung ihr und ihrem Beistand viel Schwierigkeiten und Verdruß bereite. Auf jenem Heimwesen stehe eine häufige Scheune, die in nächster Zeit ersetzt werden müsse. Unter diesen Umständen erscheine es als zweckmäßig, die Vornahme eines Neubaus der Scheune zu unterlassen und das Heimwesen auf dem Wege der öffentlichen Steigerung zu verkaufen. Dabei solle es der Rekurrentin unbenommen bleiben, im Hause einen ihren Verhältnissen entsprechenden Vießbrauch vorzubehalten. Jedenfalls werde Maria Felder nach dem Verkaufe ihrer Liegenschaft finanziell derart. situiert sein, daß sie ein sorgenfreies Leben führen und den Abend ihres Daseins in wohlverdienter Ruhe zubringen könne.

Eine gegen diesen Beschluß des Gemeinderates von Schüpfheim erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 15. Februar 1905 als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung wurde auf folgende Gründe gestützt: Allerdings sei die Rekurrentin nicht bevogtet, sondern nur verbeiständet. Richtig sei auch, daß § 36 des Vormundschaftsgesetzes bei Beistandschaften für wichtige Rechtsgeschäfte einer verbeiständeten Person und speziell für den Verkauf von Liegenschaften einer solchen die Zustimmung des Beistandes und der Vormundschaftsbehörde vorsehe. Allein ganz unzweifelhaft bestehe der Hauptzweck einer Vormundschaft, und zwar auch der Beistandschaft, in der ungeschmälerten Erhaltung des Vermögens der bevormundeten Person (§§ 8 und 12 des Vormundschaftsgesetzes). Dieser Zweck aber involviere auch das Recht, von sich aus und gegen den Willen des Mündels vormundschaftliche Maßregeln zu treffen, sofern und so oft jener Zweck es erheische. Letzteres sei vorliegend der Fall. Als allein

stehende Person, im Alter sehr vorgerückt und gemäß ärztlichem Zeugnis durch einen jüngst erlittenen leichten Schlaganfall körperlich und geistig sehr geschwächt, könne die Rekurrentin ihre Liegenschaft jedenfalls nicht mehr selbst bewirtschaften. Eine einigermaßen nutzbringende Verpachtung derselben sei ebenfalls ausgeschlossen, wie sich aus frühern Erfahrungen ergebe. Dazu komme schließlich die Notwendigkeit des Baues einer neuen Scheune und die Unmöglichkeit, der Rekurrentin diese Angelegenheit zu überlassen, ohne dieselbe großem Schaden auszusetzen.

B. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Maria Felder rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung des gemeinderätlichen Beschlusses vom 3. November 1904, sowie des regierungsrätlichen Entscheides vom 15. Februar 1905.

Zur Begründung des Rekurses wird auf den zwischen der Vogtschaft und der Beistandschaft des luzernischen Rechtes bestehenden grundsätzlichen Unterschied hingewiesen und werden folgende Stellen aus zwei Urteilen des luzernischen Obergerichts zitiert:

1. Aus einem Urteile des Obergerichts vom 27. Juli 1873: „Es ist Rechtens, daß die Verbeiständete zur Eingehung eines Vertrages die Mitwirkung des Beistandes nur insoweit bedürfe, als dieser zum Abschluß beizustimmen resp. seine Genehmigung zu erteilen hat. Der Beistand ist bloßer Ratgeber und hat als solcher kein unbedingtes Vertretungsrecht für dieselbe. Diese Stellung des Beistandes begründet gerade einen wesentlichen Unterschied, der sich zwischen dem Institut der Beistandschaft und der Vogtei ergibt; indem bei dem letzten Institut der Vogt als eigentlicher Vertreter der Bevormundeten erscheint. Daraus folgt nun, daß zur gültigen Abschließung von Verträgen mit Verbeiständeten die bloße Unterschrift des Beistandes nicht genügt, sondern die Verbeiständete muß auch selber unterzeichnen, oder doch auf erkennbare Weise die Einwilligung zum Rechtsgeschäft erklären, was vorliegend nicht der Fall war.“

2. Aus einem Urteile des Obergerichts vom 18. Juli 1882: „Die Mitwirkung des bestellten außerordentlichen Beistandes, Gemeinbeschreiber U., kann deswegen schon nicht genügen, weil der-

„selbe in seiner Stellung als Beistand gemäß § 36 des Vormund-
schaftsgesetzes lediglich berechtigt gewesen wäre, allfälligen Ver-
mögensverfügungen der Magdalena K. seine Zustimmung zu
erteilen, in keinem Falle aber ohne deren Einwilligung eine
solche Verfügung selbst zu treffen. Es ist nicht ersichtlich, woher
einem Beistande eine solche Befugnis zustehen sollte. Allein auch
die Mitwirkung des Gemeinderates resp. der Vormundschafts-
behörde genügt nicht. Es mag freilich nicht bestritten werden,
daß unter Umständen dem Gemeinderat in vormundschaftlicher
Sorge für das Wohl eines willens- und handlungsunfähigen
Bevormundeten die Befugnis zustehen könnte, einen sog. Leib-
und Gutvertrag abzuschließen. Um einen solchen handelt es
sich aber bei der Übereinkunft vom 12. Januar 1880 offen-
bar nicht.“

Die Berufung des Regierungsrates auf die §§ 8 und 12 des
Vormundschaftsgesetzes sei verfehlt. Ob Gründe für eine Bevor-
mundung der Rekurrentin ohne und gegen ihren Willen und gar zu
einer Bevogtigung derselben vorhanden wären, sei nicht zu unter-
suchen. Übrigens müßte eine solche Untersuchung negativ ausfallen.
Daß der Gemeinderat von Schüpfheim sich gegenüber der Rekurrentin
Kompetenzen angemacht habe, welche einem Gemeinderat nur gegen-
über bevogtigten Personen zustehen, sei willkürlich und verlege die
Rechtsgleichheit und somit Art. 4 B. V.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern sowie der Gemein-
derat von Schüpfheim beantragen Nichteintreten auf den Rekurs,
eventuell Abweisung desselben.

Der Antrag auf Nichteintreten wird damit begründet, daß das
Bundesgericht gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die persön-
liche Handlungsfähigkeit zwar darüber erkennen könne, ob die
Bevormundung einer Person auf bundesgesetzlich zulässige Gründe
hin verfügt worden sei, nicht aber darüber, ob eine zu Recht be-
stehende Vormundschaft richtig geführt werde. Sofern die Rekurrentin
glaube, daß eine Vorschrift des hier allein maßgebenden luzernischen
Vormundschaftsgesetzes verletzt sei, so stehe ihr das Recht zu, auf
dem Beschwerdewege an den Großen Rat zu gelangen. Ein an-
deres Rechtsmittel gebe es für sie nicht.

Der Eventualantrag auf Abweisung des Rekurses stützt sich

darauf, daß im gegebenen Falle eine willkürliche und ungesetzliche
Maßnahme nicht vorliege. Es sei klar, daß der Verkauf der
Liegenschaft Knubel im wohlverstandenen Interesse der Rekurrentin
angeordnet worden sei. — Wenn der Vormund und die Vormund-
schaftsbehörde, wie dies nach §§ 37 und 41 d des Vormund-
schaftsgesetzes der Fall sei, für allen Schaden verantwortlich seien,
welcher dem Bevormundeten erwachse, so müsse ihnen auch das
Recht zustehen, alle zur Abwendung von Schaden geeigneten Maß-
regeln zu treffen. Die Gründe, auf welchen die Schlußnahme vom
3. November 1904 beruhe, seien folgende: Rekurrentin sei über
61 Jahre alt; sie sei körperlich und geistig gebrochen, habe am
27. November 1904 einen leichten Schlaganfall erlitten und be-
dürfe zur Verhütung von Rückfällen schwererer Natur einer ruhigen,
schonenden Lebensweise. Die Scheune auf der Liegenschaft sei sehr
baufällig und müsse ersetzt werden; man wolle Rekurrentin einen
ganz unpraktischen Neubau ausführen; es sei also besser, die
Liegenschaft zu verkaufen. — Die Rekurrentin habe freilich s. Z.
freiwillig die Beistandschaft angerufen; hätte sie es aber nicht ge-
tan, so hätte der Gemeinderat sie von sich aus bevormundet; denn
ihre Vermögensverwaltung sei im höchsten Grade unverständlich
gewesen (wird näher ausgeführt). Die Voraussetzungen von Art. 5,
Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Hand-
lungsfähigkeit seien daher gegeben.

Der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim liegt
ein ärztliches Attest d. d. 6. Dezember 1904 bei, des Inhalts,
Maria Felber habe am 27. November 1904 einen leichten Schlag-
anfall erlitten, von dem sie sich bis jetzt ordentlich erholt habe;
nur sei ihr zur Verhütung von Rückfällen schwererer Natur eine
ruhige, schonende Lebensweise sehr zu empfehlen.

D. (Sistierungsgeſuch.)

E. Die einschlägigen Bestimmungen des luzernischen Gesetzes
über die Vormundschaft, vom 7. März 1871 (Amtl. Gesetzes-
sammlung, Bd. VI, S. 301), lauten:

„§ 36. Ein Beistand hat folgende Rechte und Pflichten: . . .

„b) in den Fällen des § 3 litt. b, c, f und g die Stelle eines
„Vogtes zu vertreten;

„c) im Falle des § 3 litt. d (Beistandschaft wegen unverstän-

„diger Vermögensverwaltung) und e (freiwillige Beistandschaft)
 „ . . . bei den im § 35 angeführten Geschäften die zur Gültig-
 „keit erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern. . .
 „Bei der freiwilligen Beistandschaft ist die nachgewiesene vor-
 „gängige Beratung bei den im § 35 angeführten Geschäften, in-
 „sofern das Kapitalvermögen nicht berührt wird, zur Gültigkeit
 „genügend;

„e) im Falle des § 35 c (Verkauf von Liegenschaften), sowie
 „überdies bei allen Rechtsgeschäften, sofern das Kapitalvermögen
 „in Anspruch genommen werden will, ist nebst der Zustimmung
 „des Beistandes noch diejenige der Vormundschaftsbehörde erfor-
 „derlich.“

Die Bestimmungen in § 3 b, c, f und g, auf welche in § 36 b verwiesen wird, beziehen sich auf hier nicht zutreffende Fälle.

Über den Inhalt der §§ 8 und 12, 37 und 41 d des Vormundschaftsgesetzes vergl. Erwägung 5, Abs. 1 und 2 hienach.

Der vom Gemeinderat von Schüpfheim in seinem Entscheide vom 3. November 1904 angerufene § 39 des Vormundschaftsgesetzes bezieht sich lediglich auf den Grundsatz, daß Liegenschaften von Bevormundeten in der Regel nur auf dem Wege der öffentlichen Steigerung veräußert werden dürfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Frist und Kompetenz.)

Der kantonale Instanzenzug ist, entgegen der Auffassung des Regierungsrates, als erschöpft zu betrachten. Denn eine Kompetenz des großen Rates zur Aufhebung eines vom Regierungsrate in Vormundschaftsachen gefüllten Entscheides läßt sich aus dem dem Großen Rate gemäß §§ 51 und 53, Abs. 5 und 6 RB zustehenden Oberaufsichtsrechte über den Regierungsrat nicht ableiten und erscheint durch § 4 d des Vormundschaftsgesetzes, worin der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde bezeichnet wird, geradezu als ausgeschlossen. Übrigens hat der Regierungsrat selber keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung angeführt, kraft welcher ein Rekurs an den Großen Rat zulässig wäre.

2. Materiell handelt es sich im vorliegenden Falle für das Bundesgericht weder um die Frage, ob die von der Vormund-

schaftsbehörde angeordnete Versteigerung der Liegenschaft Knubel unter den obwaltenden Umständen zweckmäßig sei, noch um die weitere Frage, ob Gründe zur förmlichen Bevogtung der Rekurrentin vorhanden wären. Wohl aber ist zu untersuchen, ob nach kantonalem Recht die Vormundschaftsbehörden befugt waren, die Versteigerung einer der Rekurrentin gehörenden Liegenschaft von sich aus und gegen den Willen der Verbeiständeten anzuordnen. Besaßen sie eine solche Kompetenz nicht, dann liegt in der angefochtenen Verfügung eine widerrechtliche, ausnahmsweise Behandlung der Rekurrentin und mithin eine Verletzung von Art. 4 RB.

3. Nun ist zunächst aus den einschlägigen Bestimmungen des luzernischen Vormundschaftsgesetzes (vergl. sub E hievon) ein so weitgehendes Recht des Beistandes bzw. der ihm übergeordneten Vormundschaftsbehörde nicht abzuleiten. Nach § 36 des genannten Gesetzes hat der Beistand nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche jedoch im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind, die Stelle eines „Vogtes“ zu vertreten, d. h. für den Mündel zu handeln (§ 36 b). In allen andern Fällen der Beistandschaft verlangt das Gesetz entweder lediglich die Beratung des Mündels durch den Beistand, oder dann, bei bestimmten wichtigeren Geschäften, insbesondere beim Verkauf von Liegenschaften, die Zustimmung des Beistandes bzw. der Vormundschaftsbehörde. Zustimmung setzt aber begrifflich das Einverständnis des Verbeiständeten voraus, so daß, wenn dieses fehlt, die Vormundschaftsbehörden nicht namens und gegen den Willen des Mündels handelnd auftreten können.

4. Diesem, den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ohne weiteres zu entnehmenden Rechtszustande, wonach also grundsätzlich der Wille der verbeiständeten Person nicht durch denjenigen des Beistandes oder der Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann, entspricht auch die Praxis des luzernischen Obergerichts, wie sich aus den von der Rekurrentin zitierten Urteilen dieses Gerichtshofes vom 27. Juli 1873 und vom 18. Juli 1882 (vergl. sub B hievon) mit aller Deutlichkeit ergibt. Es ist auffallend, daß die luzernischen Vormundschaftsbehörden sich in ihren Vernehmlassungen über diese obergerichtliche Praxis mit keinem Worte ausgesprochen haben.

5. Wenn dagegen auf die §§ 37 und 41 Lemma d des Vormundschaftsgesetzes verwiesen wird und aus diesen Paragraphen ein Recht des Beistandes bzw. der Vormundschaftsbehörde, nach freiem Ermessen und sogar gegen den Willen der verbeiständeten Person an deren Stelle zu handeln, abgeleitet werden will, so erscheint dieser Versuch als vollkommen gescheitert. Denn in den genannten Gesetzesbestimmungen werden der Vormund und der Gemeinderat ganz allgemein für allen denjenigen Schaden verantwortlich gemacht, welcher dem Mündel infolge Unterlassung der ihnen obliegenden Pflichten erwächst; dagegen wird hier nicht gesagt, welches im einzelnen die Pflichten und Kompetenzen des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde sind, insbesondere ob dieselben die Kompetenz zur selbständigen Vertretung des Mündels besitzen.

Inwiefern sodann aus den vom Regierungsrat in seinem Entscheide zitierten §§ 8 und 12 des Vormundschaftsgesetzes etwas zu Gunsten der angefochtenen Schlussnahme abgeleitet werden will, ist nicht ersichtlich. Denn diese Paragraphen enthalten lediglich Vorschriften über die Einleitung des Entmündigungsverfahrens in Fällen, wo eine Vogtschaft oder eine Beistandschaft sich als nötig erweist, keineswegs aber Bestimmungen über die Kompetenzen des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde in Fällen bereits bestellter Vormundschaft.

Schließlich läßt sich die angefochtene Maßregel auch nicht damit begründen, daß die Rekurrentin keinen bewußten Willen habe oder des Vernunftgebrauches beraubt sei (vergl. Art. 4 HfG), denn abgesehen davon, daß nach dem der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim beigelegten ärztlichen Zeugnis die Rekurrentin sich von dem am 27. November 1904 erlittenen leichten Schlaganfall ordentlich erholt hat und ihr bloß zur Verhütung von Rückfällen eine ruhige, schonende Lebensweise empfohlen wird, ist unbedingt daran festzuhalten, daß der angefochtene Beschluß der Vormundschaftsbehörde auch bei vollkommener Willensunsfähigkeit der Rekurrentin nur nach vorangegangener Bevogtigung, nicht aber schon auf Grund der bestehenden Beistandschaft zulässig war. Übrigens geht es selbstverständlich auch nicht an, den von der Rekurrentin am 27. November 1904 erlittenen Schlaganfall nach-

träglich für die Motivierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. November 1904 in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Rekursantwort des Gemeinderates von Schüpfheim versucht wird.

6. Aus dem Gesagten ergibt sich in unzweideutiger Weise, daß die luzernischen Vormundschaftsbehörden gegenüber der Rekurrentin eine Kompetenz beansprucht haben, für welche weder im Gesetze noch in der Praxis irgendwelche Anhaltspunkte zu finden sind, und daß somit zu Ungunsten der Rekurrentin die in Art. 4 BB gewährleistete Rechtsgleichheit verletzt worden ist. Die angefochtenen Schlussnahmen sind daher aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

In Gutheißung des Rekurses werden die Schlussnahmen des Gemeinderates von Schüpfheim vom 3. November 1904, und des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 15. Februar 1905, aufgehoben.

41. Arrêt du 11 mai 1905, dans la cause Despland
contre Marquis.

Prétendu déni de justice commis par une **Ordonnance d'expulsion. Art. 282 LP.** Effet de l'opposition contre le commandement de payer. — Prétendue violation des dispositions concernant la compétence du Juge de paix en matière d'exécution de la LP. Loi vaud. d'exécution de la LP, Art. 31, litt. b.

A. — Suivant acte en date du 10 mars 1904, Edouard Marquis, propriétaire, à Territet, et Jules Despland, alors à Montoie près Lausanne, ont conclu entre eux un bail à ferme aux termes duquel celui-ci prenait à bail de celui-là le domaine dit « la Grange du Bras », rière Noville, pour une durée de six ans à partir du 20 février 1904, moyennant un fermage annuel de 1800 fr. payable par semestre, le 20 août et le 20 février de chaque année. Despland déclarait en outre acheter de Marquis un certain nombre d'objets ou d'instruments aratoires dont le prix, laissé à l'appréciation d'experts, était stipulé payable le 20 juillet 1904.